



Datenschutz

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4) Verantwortung für die Nutzung der Daten in Sozialen Netzwerke wie Facebook, Twitter etc. übernimmt der Verein nicht.

Man erlaubt Facebook und Co., diese Daten zu sammeln, auszuwerten und sie z.B. für gewerbliche Zwecke zu verwenden. Über diesen Umstand sollte sich jeder Facebook-Nutzer stets bewusst sein und für sich abwägen, welche Informationen zur eigenen Person er tatsächlich preisgeben will.

5) Über die Personendaten hinaus gehende Daten, wie z.B. Nationalität, Geburtsdatum, Adresse oder auch Fotografien dürfen ohne Einwilligung nicht im Rahmen der vom Verein ausgerichteten Veranstaltungen öffentlich bekannt gegeben.

Ein über mehr als 5 Jahre bzw. Saisons zurückreichendes Archiv ist bei einer personenbezogenen Darstellung unzulässig.

6) Alle Personen, die Zugang zu Mitgliederdaten haben, d.h. insbesondere die Funktionsträger des Vereins, welche für ihre Aufgaben Mitgliederdaten erhalten, sind schriftlich auf die Wahrung des Datengeheimnisses zu verpflichten (§ 5 BDSG).